

## **Niederschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 14.09.2010 im Sitzungssaal des Rathauses**

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Greif, Rudolf

#### **Gemeinderatsmitglied**

Eger, Johannes  
Hauke, Maria  
Horner, Andreas  
Karl, Johannes  
Kipping, Petra  
Reiß, Heinz  
Schelter-Kölpien, Birgit  
Schmucker-Knoll, Christa  
Sprogar, Christian  
Stumptner, Hermann  
Winkelmann, Manfred

#### **Schriftführer**

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

#### **Gemeinderatsmitglied**

Johrendt, Hildegard	familiäre Gründe
Paulus, Annemarie	familiäre Gründe
Schäfer, Tassilo	berufliche Gründe
Seuberth, Wolfgang	familiäre Gründe
Veith, Johannes	berufliche Gründe

## Tagesordnung:

57. **Hochwasserschutz am Entlesbach;  
Vorstellung des Sachstands durch das beauftragte Ingenieurbüro**
58. **Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses;  
Vergabe von Technischer Ausstattung - Schlauchpflegeeinrichtung**
59. **Bebauungsplan "Hans-Paulus-Straße"; Beseitigung eines Abwägungsmangels**
  - 59.1 Aufhebung des Satzungsbeschlusses
  - 59.2 Aufhebung des bisherigen Beschlusses zur Stellungnahme von Herrn Dieter Schenk
  - 59.3 Behandlung der Stellungnahme von Herrn Dieter Schenk im Rahmen der Abwägung
  - 59.4 Satzungsbeschluss
60. **Bebauungsplan Nr. 5/3 "Südhang"**
61. **Fünfte Gruppe im Katholischen Kindergarten;  
Verlängerung der Betriebsträgervereinbarung**
62. **Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde Bubenreuth  
für das Rechnungsjahr 2009**
63. **Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 27. und 28.07.2010 erhebt **GRM Horner** Einwendungen.

Demnach gehe aus dem Protokoll nicht hervor, welche Punkte nach Wiederaufnahme der Tagesordnung am 28.07.2010 behandelt worden sind. Dazu sei es erforderlich, im fortlaufenden Text der Niederschrift die Unterbrechung zu markieren. Nur so könne auch nachvollzogen werden, wer bei welchen Abstimmungen anwesend war. Der Vorsitzende entgegnet, dass die Niederschrift auf Seite 70 im dritten Absatz die geforderten Angaben bereits enthalte.

Des weiteren verlangt GRM Horner, dass auf Seite 67 der Niederschrift bei den nur an einem der beiden Tage an der Sitzung teilnehmenden Gemeinderatsmitgliedern der Grund ihrer zeitweisen Abwesenheit vermerkt wird; die Verwaltung sichert zu, dies zu ergänzen (*davon wird jedoch Abstand genommen, da Abwesenheitsgründe nach der bisherigen Übung nur dann angegeben werden, wenn ein Gemeinderatsmitglied zu einer Sitzung überhaupt nicht erschienen ist – Gründe für eine nur zeitweise Abwesenheit wurden bisher nicht angegeben – Anm. des Verf.*).

Zu TOP 57 ist Herr Diplom-Geologe Roland Gloser von der Kubens-Ingenieurgesellschaft m.b.H. als Sachverständiger geladen und erschienen.

Zu TOP 58 ist der Feuerwehrkommandant, Herr Norbert Stumpf, als Sachkundiger geladen und erschienen.

**Lfd. Nr. 57 - Hochwasserschutz am Entlesbach;  
Vorstellung des Sachstands durch das beauftragte Ingenieurbüro**

Herr Diplom-Geologe Roland Gloser von der von der Gemeinde mit den Planungen und der Bauüberwachung für die Hochwasserschutzmaßnahmen am Entlesbach beauftragten Kubens-Ingenieurgesellschaft m.b.H. stellt den bisher erreichten Planungsstand dar.

Demnach ist die Entwurfsplanung vollständig erstellt und die Genehmigungsplanung steht unmittelbar vor dem Abschluss. In den nächsten Tagen werde beim Landratsamt Antrag auf Plangenehmigung für die Maßnahmen des 1. Bauabschnitts gestellt. Mit der Genehmigung werde innerhalb von ca. sechs Wochen gerechnet.

Der Sachverständige erläutert den Entwurf der Baumaßnahmen, der das bekannte Konzept des Hochwasserschutzes am Entlesbach für den 1. Bauabschnitt umsetzt.

Die Maßnahme muss schon aus zuwendungsrechtlichen Gründen noch im laufenden Jahr begonnen werden, so dass noch heuer der Umbau des Trennbauwerks erfolgt, mit dem der Umleiter aus dem Entlesbach ausgeleitet wird. Im Frühjahr 2011 werden die Dämme errichtet.

Nachdem weitere Fragen der Gemeinderatsmitglieder von Herrn Gloser beantwortet sind, schließt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

**Lfd. Nr. 58 - Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses;  
Vergabe von Technischer Ausstattung - Schlauchpflegeeinrichtung**

Die Auftragsvergabe der im Rahmen der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses auf Wunsch der Feuerwehr zu installierenden Schlauchpflegeeinrichtung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.04.2010 vorläufig zurückgestellt, da die Regierung von Mittelfranken sämtliche Fördervorhaben für diese Einrichtungen ausgesetzt hat. Zwischenzeitlich liegt die Bewilligung von Fördermitteln für die Gemeinde Bubenreuth in Höhe einer Festbetragsfinanzierung von 16.500,00 EUR jedoch vor und die Vergabe durch das Plenum kann erfolgen.

Drei von der Feuerwehrführung vorgeschlagene Firmen wurden um die Abgabe eines Kostenangebotes gebeten; alle drei Firmen haben wertbare Angebote abgegeben. Nach Auskunft der Feuerwehr sind diese Angebote untereinander vergleichbar und berücksichtigen auch die Möglichkeit, gebrauchte Geräte bzw. Ausstellungsstücke zu erwerben.

**Angebotsspiegel:**

Firma Hafenrichter GmbH	31749 Auetal-Rehren	<b>50.232,51 EUR brutto</b>
Firma N.N.	32130 Enger	<b>58.636,06 EUR brutto</b>
Firma N.N.	89531 Giengen/Brenz	<b>92.466,81 EUR brutto</b>

Auf Grund der vorgelegten Angebote schlägt die Verwaltung – im Einvernehmen mit der Feuerwehrführung – vor, den Auftrag an den mindestnehmenden Anbieter, die Firma Hafenrichter GmbH, 31749 Auetal-Rehren, zur Lieferung und zur Montage der Schlauchpflegeeinrichtung zu vergeben.

In der Aussprache äußert **GRM Kipping** Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Beschaffung.

### **Beschluss:**

Der Auftrag zur Lieferung und zur Montage eine Schlauchpflegeeinrichtung zum Prüfen und Waschen von B-C-D-Schläuchen wird – im Einvernehmen mit der Führung der Freiwilligen Feuerwehr Bubenreuth – an den mindestnehmenden Bieter, das ist die Firma Hafenrichter GmbH, Altes Feld 24 in 31749 Auetal-Rehren, zu einem Bruttoangebotspreis von 50.232,51 EUR vergeben.

**Anwesend: 12 / mit 11 gegen 1 Stimme**

### **Lfd. Nr. 59 - Bebauungsplan "Hans-Paulus-Straße"; Beseitigung eines Abwägungsmangels**

Der Gemeinderat hat im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hans-Paulus-Straße“ in der Sitzung am 27.07.2010 die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von den Behörden behandelt und die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander und untereinander abgewogen. Mit Beschluss Nr. 47.1.1 hat er zu dem Schreiben von Herrn Dieter Schenk vom 24.06.2010 u.a. folgendes ausgeführt:

„Auch ist die Versorgung der Gemeinde mit Spielplätzen generell angemessen. Nach der im Städtebau maßgeblichen DIN 18034 stehen Spielplätze und zum Spielen geeignete Freiflächen im Ort in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Der dem Baugebiet nächstgelegene Spielplatz an der Schule ist nicht weiter als 100 m entfernt. Die Anlage eines Spielplatzes speziell für das Baugebiet ist im übrigen schon deshalb nicht angezeigt, weil allen Häusern Gärten zur Verfügung stehen. In diesem Sinne hatte auch der Gemeinderat am 23.03.2010 den Entwurf gebilligt. Eine Änderung ist nicht veranlasst.“

Die Entfernung des nächstgelegenen Spielplatzes zum Baugebiet ist nicht richtig angegeben. Der aus dem Baugebiet zum Spielplatz an der Schule zurückzulegende Weg beträgt zwischen 300 m und 420 m.

Die Abwägung ging in dem Punkt folglich von unzutreffenden Angaben aus und ist deshalb diesbezüglich zu wiederholen. Dazu sind zunächst der genannte Abwägungsbeschluss und

der auf seiner Grundlage ergangene Satzungsbeschluss aufzuheben, dann ist zu der Stellungnahme ein neuer Abwägungsbeschluss herbeizuführen und im Anschluss daran ein neuer Satzungsbeschluss zu fassen.

Der Bebauungsplan ist noch nicht in Kraft getreten, da er bisher nicht ausgefertigt und der Satzungsbeschluss noch nicht veröffentlicht wurde.

Die Verwaltung erläutert den Sachverhalt in der Beratung. Sodann fasst der Gemeinderat die folgenden Beschlüsse Nr. 59.1 bis 59.4, an denen keines der anwesenden Gemeinderatsmitglieder persönlich beteiligt ist.

#### **Lfd. Nr. 59.1 - Aufhebung des Satzungsbeschlusses**

##### **Beschluss:**

Der Beschluss Nr. 47.2.2, mit dem der Bebauungsplan „Hans-Paulus-Straße“ als Satzung beschlossen worden war (Satzungsbeschluss), wird aufgehoben.

**Anwesend: 12 / mit 12 gegen 0 Stimmen**

#### **Lfd. Nr. 59.2 - Aufhebung des bisherigen Beschlusses zur Stellungnahme von Herrn Dieter Schenk**

##### **Beschluss:**

Der Beschluss Nr. 47.1.1, mit dem im Rahmen der Abwägung über die Stellungnahme von Herrn Dieter Schenk beschlossen worden war, wird aufgehoben.

**Anwesend: 12 / mit 12 gegen 0 Stimmen**

#### **Lfd. Nr. 59.3 - Behandlung der Stellungnahme von Herrn Dieter Schenk im Rahmen der Abwägung**

##### **Beschluss:**

Zum Schreiben von Herrn Schenk vom 24.06.2010 stellt der Gemeinderat fest:

In der Begründung des geltenden Flächennutzungsplans wird unter Punkt 5.8.1 zu den Spielflächen ausgeführt: „Die Versorgung mit Spielflächen sollte durch die Neuanlage von Spielmöglichkeiten für die Altersgruppen 3 bis 6 und 6 bis 12 Jahre innerhalb der neu entstehenden Grünzüge im Rahmen der Bebauungsplanung weiter verbessert werden.“ Zielsetzung des Flächennutzungsplans ist demnach, Spielplätze in Grünzüge einzubetten, die in den künftigen Bebauungsplänen freigehalten werden. Dies setzt eine Überplanung von größeren Gebieten mit einigem Gewicht voraus, wie sie hier nicht vorliegt.

Kinder bis zum Alter von 6 Jahren benötigen geschützte und von einer Betreuungsperson

leicht zu überwachende Spielbereiche in Ruf- und Sichtnähe der Wohnungen. Bei der zugelassenen Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern sowie Hausgruppen können solche Spielflächen von den jeweiligen Grundstücksnutzern auf den von ihnen allein genutzten Wohngrundstücken ohne weiteres geschaffen werden. Davon geht wohl auch Art. 7 Abs. 2 Bayerische Bauordnung aus, der nur für „Gebäude mit mehr als drei Wohnungen“, also namentlich für den Geschosswohnungsbau vorschreibt, dass auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe ein ausreichend großer (privater) Kinderspielplatz anzulegen ist, der von den Hausparteien gemeinsam genutzt werden kann.

Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren weiten ihren Aktionsradius über das elterliche Grundstück aus und benötigen zur Befriedigung ihres Bewegungsdrangs entsprechende Betätigungsfelder, wie es sie die mit Kletter-, Lauf- und Geschicklichkeitsgeräten ausgestatteten (öffentlichen) Spielplätze darstellen. Spielplätze für diese Altersgruppe sollen nach der im Städtebau maßgeblichen DIN 18034 in einer Fußwegentfernung von nicht mehr als 400 m erreichbar sein.

Die Versorgung der Gemeinde mit Spielplätzen dieser Art ist generell angemessen. Unter Berücksichtigung der DIN 18034 stehen Spielplätze im Ort in höherem als dem geforderten Umfang zur Verfügung (Bruttofläche 0,75 m<sup>2</sup> pro Einwohner, dies entspricht etwa 3.400 m<sup>2</sup>, vorhanden ist derzeit eine Gesamtfläche aller Spielplätze von 8.000 m<sup>2</sup>, also ohne beispielbare Freiflächen, Bolzplatz und Skate-Anlage). Der dem Baugebiet nächstgelegene Spielplatz an der Schule ist selbst von dem in der äußersten Nordost-Ecke des Baugebietes gelegenen Grundstück fußläufig höchstens 420 m entfernt. Die Anlage eines Spielplatzes speziell für das Baugebiet ist wegen dieser im ungünstigsten Fall geringfügigen Überschreitung des Richtwertes nicht angezeigt, eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

**Anwesend: 12 / mit 11 gegen 1 Stimme**

#### **Lfd. Nr. 59.4 - Satzungsbeschluss**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der Beschlüsse in der Sitzung am 27.07.2010 und des weiteren unter dem vorangegangenen Unterpunkt gefassten Beschlusses den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Bebauungsplan „Hans-Paulus-Straße“ in der Fassung vom 27.07.2010 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung erlangt der Bebauungsplan Rechtswirksamkeit.

**Anwesend: 12 / mit 11 gegen 1 Stimme**

**Lfd. Nr. 60 - Bebauungsplan Nr. 5/3 "Südhang"**

Mit Schreiben vom 31.08.2010 bezieht sich das Landratsamt auf mehrere ihm vorliegende Anträge für Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südhang“, die alle eine ganze Reihe von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erfordern, zu denen aber die Gemeinde ihr Einvernehmen gleichwohl erteilt hat.

Das Landratsamt vertritt die – nachvollziehbare – Rechtsauffassung, dass Befreiungen in dem hier erteilten Umfang die Grundzüge der Planung berühren, die nur eine eher lockere Bebauung vorsieht. Wollte die Gemeinde nun generell eine Nachverdichtung des Gebietes zulassen, dann müsste der Bebauungsplan entsprechend angepasst oder aufgehoben werden.

Wird er aufgehoben, beurteilen sich Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch. Wie die Baulücken gefüllt werden, bestimmen dann in erster Linie die Bauantragsteller. Es ist dann der Fall nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinde mit einem Vorhaben konfrontiert wird, das ihren ortsplannerischen Vorstellungen nicht entspricht, dem sie aber gleichwohl ihr Einvernehmen nicht verweigern darf. Eine Steuerung der Nachverdichtung ist mit dem Instrument des gemeindlichen Einvernehmens nur bedingt möglich, denn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig – und folglich zuzulassen, die Verweigerung des Einvernehmens wäre rechtswidrig! –, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise (offene oder geschlossene) und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Nur hinsichtlich dieser, allerdings umfassenden Kriterien hat die Gemeinde Möglichkeiten, die Bebauung zu steuern. Möchte die Gemeinde jedoch von den zahlreichen weiteren Steuerungselementen nach dem Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 Nr. 2a bis 26 Baugesetzbuch Gebrauch machen, so muss sie den geltenden Bebauungsplan ändern.

Um über die eingangs erwähnten Bauanträge entscheiden zu können, bittet das Landratsamt um kurzfristige Mitteilung, welches Schicksal dem Bebauungsplan zugedacht ist.

Dies erfordert einen Beschluss des Gemeinderats darüber, ob entweder der Bebauungsplan unverändert Fortbestand haben, aufgehoben oder geändert werden soll.

In der ausführlichen Beratung zeigt sich, dass der Gemeinderat einerseits nur ungern auf das Instrumentarium des Bebauungsplans verzichten, andererseits aber auch die finanzielle Belastung eines Änderungsverfahrens vermeiden möchte.

Sodann entscheidet der Gemeinderat wie folgt:

**Beschluss:**

Bevor über das weitere Schicksal des Bebauungsplans „Südhang“ entschieden wird, ist von der Verwaltung mit dem Landratsamt zu klären, ob es neben seiner Aufhebung oder Überplanung weitere Handlungsalternativen gibt.

**Anwesend: 12 / mit 12 gegen 0 Stimmen**

<b>Lfd. Nr. 61 - Fünfte Gruppe im Katholischen Kindergarten; Verlängerung der Betriebsträgervereinbarung</b>
--

Am 21.06.2002 haben die Gemeinde Bubenreuth und die Katholische Kirchenstiftung Bubenreuth eine Betriebsträgervereinbarung mit folgendem Inhalt geschlossen:

### **§ 1 Betriebsverpflichtung**

*(1) Die Katholische Kirchenstiftung verpflichtet sich nach Maßgabe dieses Vertrages, in ihrem bestehenden viergruppigen Kindergarten eine weitere, fünfte Gruppe ("Notgruppe") einzurichten und, beginnend mit dem Kindergartenjahr 2002/2003, solange zu betreiben, wie ein Bedarf nach mehr als 100 Kindergartenplätzen besteht. Die Plätze in dieser Gruppe sollen allen Kindern aus der Gemeinde Bubenreuth ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Rasse und Religion zur Verfügung stehen.*

*(2) Die Gemeinde Bubenreuth verpflichtet sich nach Maßgabe dieses Vertrages die für die Notgruppe anfallenden einmaligen und laufenden Kosten vollständig zu erstatten.*

*(3) .....*

### **§ 9 Beginn, Ende und Ruhen des Vertragsverhältnisses**

*(1) Dieser Vertrag gilt zunächst für den Betrieb einer Notgruppe im Kindergartenjahr 2002/2003. Die Vertragspartner beabsichtigen eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Kindergartenjahr, wenn sich ein Bedarf nach mehr als 100 Plätzen im Kindergarten abzeichnet. Die Verlängerung erfolgt mit gesonderter schriftlicher Vereinbarung.*

*(2) .....*

Mit "Zusatzvereinbarung Nr. 6" vom 01.12.2009 wurde eine Verlängerung des Vertrages für das Kindergartenjahr 2009/2010 vereinbart.

Da für die kommenden Jahre weiterhin mit einem Bedarf von mehr als 100 Plätzen zu rechnen ist, hat die Katholische Kirchenstiftung mit Schreiben vom 18.08.2010 eine unbefristete Verlängerung beantragt. Im vergangenen Jahr wurde durch den Gemeinderat Bubenreuth eine Verlängerung um ein Jahr beschlossen mit dem Zusatz, künftig eine Defizitvereinbarung wie mit der Evangelischen Kirchengemeinde abzuschließen. Eine solche Vereinbarung wird von der Katholischen Kirchenstiftung Bubenreuth derzeit noch nicht gewünscht.

Nach kurzer Aussprache beschließt der Gemeinderat wie folgt:

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth verlängert die bestehende Betriebsträgervereinbarung mit der Katholischen Kirchenstiftung von 21.06.2002, zuletzt geändert mit Zusatzvereinbarung Nr. 6 vom 01.12.2009, auf unbestimmte Zeit. In die Vereinbarung ist eine Klausel aufzunehmen, dass sie bei Wegfall von mehr als 25 Betreuungsplätzen aufgehoben wird, ohne dass es einer Kündigung bedürfte und dass sie auf Verlangen einer der Parteien durch eine die gesam-

te Einrichtung umfassende Kooperationsvereinbarung (Defizitvereinbarung) ersetzt werden kann. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag zu schließen.

**Anwesend: 12 / mit 12 gegen 0 Stimmen**

<b>Lfd. Nr. 62 - Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde Bubenreuth für das Rechnungsjahr 2009</b>
--

Die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2009 wurde gemäß Art. 102 Gemeindeordnung (GO) vollständig erstellt und durch einen Rechenschaftsbericht erläutert. Sie wird nach Art. 102 Abs. 2 GO dem Gemeinderat vorgelegt.

<b>Lfd. Nr. 63 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges</b>
---

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Am Mittwoch, 15.09.2010, 17.00 Uhr ist **Ortstermin wegen eines geplanten Bauvorhabens** am Garagenweg 1.
- Im Anschluss an den o.g. Ortstermin findet mit dem Behindertenbeauftragten des Landratsamtes eine **Begehung der gemeindlichen Liegenschaften** statt.
- Am Freitag, 17.09.2010, 10.00 Uhr, wird im Rahmen einer kleinen Feier, zu der die Grundschüler mit ihren Lehrkräften eingeladen sind, eine Info-Tafel enthüllt. Mit der Tafel wird das in der Freifläche vor dem Rathaus gestaltete **Bodendenkmal** erläutert.
- Am Montag, 20.09.2010, beginnt der Landkreis mit den **Arbeiten zur Erneuerung der Fahrbahn der Hauptstraße**. Diese wird von der Einmündung der Straße „Am Entlesbach“ bis zur Kreuzung mit der Hans-Paulus-Straße gesperrt. Die Umleitungsstrecken werden wie bei der Kirchweih eingerichtet, die Anwohner durch Handzettel und Pressemitteilung informiert.
- Am Dienstag, 21.09.2010, bleibt das Rathaus wegen des alljährlichen **Betriebsausflugs** geschlossen.
- Für Dienstag, 28.09.2010, wird der **Jugend-, Sport- und Kulturausschusses** zu einer Sitzung einberufen.
- Am Dienstag, 12.10.2010, 17.00 Uhr, findet anlässlich des 10. Todestages des Polizeibeamten Toni Trautner, der bei einem Einsatz am Eichenplatz ums Leben kam, ein **ökumenischer Gottesdienst** in der Lukaskirche statt.
- Die Deutsche Telekom hat mitgeteilt, dass der **Breitband-Ausbau** noch im November dieses Jahres fertiggestellt wird.
- Der Vorsitzende erstattet Bericht über **erledigte Anfragen**.

### Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Karl** fragt, ob die Ergebnisse der Kanalbefahrung schon vorliegen, was der Vorsitzende verneint.
- **GRM Stumptner** bezieht sich auf den schlechten Zustand des erst erneuerten bzw. neu hergestellten Hangweges und wirft die Frage auf, wer im Falle eines dadurch verursachten Unfalles haften müsse. Der Vorsitzende erklärt, dass im üblichen Rahmen erfolgte Waldbewirtschaftungsmaßnahmen die Beschädigungen hervorgerufen hätten. Die Schäden hätten nicht auftreten dürfen, wenn der Weg ordnungsgemäß hergestellt ist – demnach handelt es sich offensichtlich um Ausführungsmängel beim Bau des Weges, derentwegen die Verwaltung mit der seinerzeit ausführenden Firma in Kontakt stehe.
- **GRM Stumptner** hat festgestellt, dass das hintere Friedhof-Tor nur provisorisch (mit einem Drahtbügel) verschlossen wird. Dies erklärt der Vorsitzende damit, dass die Torpfosten nicht stabil stehen und das Tor deshalb immer wieder neu ausgerichtet werden müsse.
- **GRM Schmucker-Knoll** fragt, ob die Grenzsteine auf dem Baugrundstück für die evangelische Kinderkrippe gefunden worden sind, was ja für die Schnurgerüstabnahme erforderlich sei. Dies bejaht der Vorsitzende; dem Baubeginn stehe insoweit nichts im Wege.
- **GRM Horner** empfiehlt, die Planung für die Wasser-, Kanal- und Straßenbauarbeiten in der Rathsberger Steige möglichst bald zu vergeben. So könne die Ausschreibung der Gewerke im Winter erfolgen, wodurch günstigere Preise erzielt werden könnten.
- **GRM Eger** beklagt, dass in der Hauptstraße mit hohen Geschwindigkeiten gefahren werde. Hier sei es erforderlich, verstärkt zu überwachen oder zumindest das Messgerät „Sie fahren ...“ aufzustellen.

### Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

(keine Äußerungen)

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

**Ende: 22:10 Uhr**

Rudolf Greif  
Vorsitzender

Helmut Racher  
Schriftführer